



REPUBLIK ÖSTERREICH

BUNDESMINISTERIUM

FÜR WIRTSCHAFTLICHE ANGELEGENHEITEN

Geschäftszahl 14.969/3-I/10/87

1011 Wien, Stubenring 1

Telefon 0222/7500

Name des Sachbearbeiters:

Koär. Dr. Österreicher

Klappe 5435 Durchwahl

Fernschreib-Nr. 111145, 111780

An das
Präsidium des Nationalrates
Parlament
1016 Wien

Bitte in der Antwort die GeSETZENTWURF
Geschäftszahl dieses 76 - GE 9 07
Schreibens anführen.

Datum: - 7. JAN. 1988

Verteilt: 7. JAN. 1988 Grauher

8/1 Stranzl
31.12.1987 !

Betr.: Entwurf eines Futtermittel-
gesetzes;
Begutachtungsverfahren

Unter Bezugnahme auf die Entschließung des Nationalrates
anlässlich der Verabschiedung des Geschäftsordnungsgesetzes,
BGBL.Nr. 178/1961, beeckt sich das Bundesministerium für
wirtschaftliche Angelegenheiten, 25 Ausfertigungen seiner
Stellungnahme zum Entwurf eines Futtermittelgesetzes zu
übermitteln.

25 Beilagen

Wien, am 29. Dezember 1987

Für den Bundesminister:

J e l i n e k

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:



REPUBLIK ÖSTERREICH

BUNDESMINISTERIUM

FÜR WIRTSCHAFTLICHE ANGELEGENHEITEN

Geschäftszahl 14.969/3-I/10/87

1011 Wien, Stubenring 1

Telefon 0222/7500

Name des Sachbearbeiters:

Koär. Dr. Österreicher

Klappe 5435 Durchwahl

Fernschreib-Nr. 111145, 111780

An das
Bundesministerium für Land-
und Forstwirtschaft
im Hause

Bitte in der Antwort die
Geschäftszahl dieses
Schreibens anführen.

Betr.: Entwurf eines Futtermittel-
gesetzes;

31.12.1987 !

Begutachtungsverfahren
zu do. Zl. 12.500/05-I 2/87 vom 29.10.1987

Zu dem o.a. Gesetzesentwurf beehrt sich das ho. Ressort
folgendes mitzuteilen:

1) Zu § 2 Abs. 9 und 10:

Die Definition des Begriffes "Inverkehrbringen" ist dem
Lebensmittelgesetz 1975 mit der Begründung der "Gleich-
artigkeit der Materien" entnommen worden (Erl. zu § 2).

Nun ist aber ein Futtermittelgesetz trotz einiger Berührungs-
punkte mit dem LMG doch nicht so nahe mit diesem verwandt,
daß diese Übernahme zwingend wäre.

Das ho. Ressort wendet sich daher gegen die sprachwidrige,
Rechtsunsicherheit verursachende Ausweitung des Begriffes
"Inverkehrbringen" und tritt dafür ein, diesen Begriff in
Übereinstimmung mit dem Sprachgebrauch zu verwenden:

Demnach umfaßt das Inverkehrbringen jedenfalls das Verkaufen
und jedes sonstige Überlassen (die im Entwurf vorgesehene
Einschränkung auf das Überlassen "zu Erwerbszwecken" ist
mehrdeutig und könnte zu Auslegungsschwierigkeiten führen);
das Feilhalten steht in einem engen Naheverhältnis zum In-
verkehrbringen. So spricht das UWG (§ 32 Abs. 1) von "Feil-

- 2 -

halten oder sonst in Verkehr bringen (§ 22 PatG: "in Verkehr bringen, feilhalten"). Im Begriff des Feilhaltens ist wohl auch das Ankündigen und Werben mit enthalten.

Die anderen in § 2 Abs. 9 aufgezählten Tätigkeiten sind Vorstufen des Feilhaltens.

Die weite und sprachwidrige Definition des "Inverkehrbringens" ist nicht nur unter sprachlichen Gesichtspunkten unschön, sondern führt auch zu Auslegungsschwierigkeiten: So ist z.B. offensichtlich in den §§ 4, 5, 6, 7 etc. in Wahrheit nur das Feilhalten - unter Einschluß des Ankündigens und Werbens - und das Inverkehrbringen im sprachüblichen Sinn gemeint, weil bei der Gewinnung oder Herstellung von Futtermitteln keine Falschbezeichnung etc. erfolgen kann.

Das ho. Ressort legt Wert auf die Feststellung, daß sich seine Bedenken nicht gegen die inhaltlichen Regelungen des Entwurfes richten. Es soll lediglich bei den Bestimmungen, die tatsächlich auch das Gewinnen, Herstellen, Behandeln, Einführen, Lagern, Verpacken oder Bezeichnen regeln wollen, dies ausdrücklich zum Ausdruck gebracht werden.

2) Zu den §§ 6 Abs. 5 und 8 Abs. 3:

Aus grundsätzlichen Erwägungen sollten die Mitwirkungsrechte des ho. Ressorts, wie sie im § 5 Abs. 5 des bisherigen Futtermittelgesetzes 1952 zum Ausdruck gekommen sind, auch im neuen Futtermittelgesetz gewahrt bleiben.

Daher sollten nach ho. Auffassung unter Anpassung an das geänderte System des Gesetzes bei den Verordnungsermächtigungen gemäß §§ 6 Abs. 5 und 8 Abs. 3 Mitkompetenzen des ho. Ressorts verankert werden.

§ 6 Abs. 5 sollte daher lauten:

"Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft hat im Einvernehmen mit dem Bundesminister für wirtschaftliche Ange-

- 3 -

legenheiten mit Verordnung".

Eine solche Mitkompetenz des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten ist durch Z 1. der zitierten Bestimmung begründet, in der festgelegt ist: "..... und deren Bezeichnung zu bestimmen,". Durch diese Bestimmung sind wettbewerbsrechtliche Auswirkungen möglich. Insbesondere ist hier auf § 32 des Bundesgesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb 1984, BGBl.Nr. 448 in dessen Abschnitt "4. Vorschriften über Kennzeichnungen" hinzuweisen. Die darin enthaltene Verordnungsermächtigung ist gemäß der Vollziehungsklausel des § 43 UWG durch die Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten, für Finanzen, für Land- und Forstwirtschaft, für Justiz und, soweit es sich um Lebensmittel, Verzehrprodukte und Zusatzstoffe handelt, im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Gesundheit und öffentlichen Dienst zu handhaben. In diesem Zusammenhang wird auch auf § 34 Z. 8 des Gesetzesentwurfes verwiesen.

§ 8 Abs. 3 sollte demnach lauten:

"Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft hat im Einvernehmen mit dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten mit Verordnung". Eine solche Mitkompetenz des ho. Ressorts erscheint besonders im Hinblick auf die Integrationsbemühungen Österreichs notwendig, um sicherzustellen, daß Begrenzungen von bestimmten Komponenten von Mischfuttertypen zu keinen handelspolitischen Konsequenzen führen können.

3) Zu den §§ 7 Abs. 2 und Abs. 3 Z 1, 9 Abs. 1 Z 2 und 13 Abs. 1 Z 2:

Folgende Begriffe scheinen unklar:

§ 7 Abs. 2: "Zeichen"

§ 7 Abs. 3 Z 1: "Firmensymbol"

§ 9 Abs. 1 Z 2 u. § 13 Abs. 1 Z 2: "Handelsbezeichnung"

Es wäre zu klären, was genau unter diesen Begriffen verstanden wird, Diese sollten sodann gegebenenfalls durch die exakten,

- 4 -

in anderen Bestimmungen des gewerblichen Rechtsschutzes bereits in Verwendung stehenden Termini ersetzt werden (vgl. Marke, Firma, Name des Erzeugers, Bezeichnung des Unternehmens, Unternehmenskennzeichen etc.).

4) Zu den §§ 8 Abs. 6, 11 Abs. 2, 12 Abs. 1, 13 Abs. 2, 14 Abs. 1 und 37 Z 2 des I. Abschnittes sowie zu Abschnitt II Art. II und zu Abschnitt III Art. II:

In diesen Bestimmungen werden jeweils einem Bundesminister im Bundeskanzleramt, nämlich dem Bundesminister für Gesundheit und öffentlicher Dienst besondere Vollziehungskompetenzen zugewiesen. Dies dürfte jedoch, wie aus dem Rundschreiben des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst vom 30.3.1987, Zl. 603.228/5-V/2/87, (Pkt. II.1.) hervorgeht, nicht unbedenklich sein. Eine abschließende Beurteilung dieser Frage bleibt aber dem Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst vorbehalten.

Im § 37 Z 2 sollte das erste Zitat im übrigen richtig § 8 Abs. 6" lauten.

5) Zu § 17 Abs. 2 Z 3 und 4:

Gemäß diesen Bestimmungen hat der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten durch Verordnung nähere Vorschriften über die Verarbeitung bestimmter Futtermittel durch hiezu ausdrücklich anerkannte Betriebe und über das Verfahren der Anerkennung zu erlassen.

Hiezu ist zu bemerken, daß die gewerbsmäßige Erzeugung von Futtermitteln gemäß § 103 Abs. 1 lit. b Z 20 GewO 1973 ein gebundenes Gewerbe ("Futtermittelerzeuger") darstellt, für welches der Nachweis der Befähigung bereits in der Verordnung des Bundesministers für Handel, Gewerbe und Industrie vom 5. Feber 1976, BGBl.Nr. 74, über den Befähigungsnachweis für das gebundene Gewerbe der Futtermittelerzeuger geregelt

- 5 -

ist. Im Hinblick auf gewerbliche Futtermittelverarbeitungsbetriebe ist somit von ho. Seite gegen diese Bestimmung dann nichts einzuwenden, wenn im Rahmen der zu erlassenden Verordnung keine zusätzlichen Regelungen betreffend den Nachweis der persönlichen Befähigung zur Ausübung dieses Gewerbes getroffen werden, sondern nur Vorschriften über die Ausstattung von Anlagen zur Verarbeitung von Futtermitteln oder allenfalls auch über die entsprechende Ausbildung von mit der Durchführung von besonderen Tätigkeiten betrauten Personen.

6) Zu § 19 Abs. 1:

Nach dieser Bestimmung hat, wer bestimmte Futtermittel herzustellen oder sonst in Verkehr zu bringen beabsichtigt, dies vor Aufnahme der Tätigkeit dem Landeshauptmann zu melden.

Gegen diese Bestimmung bestehen unter der Voraussetzung keine Einwendungen, daß sie lediglich für Überwachungszwecke der Evidenzhaltung jener Betriebe und Unternehmen dient, die Futtermittel iSd Futtermittelgesetzes herstellen oder sonst in Verkehr bringen und insbesondere keine weitergehenden Wirkungen gewerberechtlicher Natur beinhaltet. In diesem Sinne sollte auch statt des Ausdrucks "melden" der Ausdruck "anzeigen" verwendet werden, um eine Verwechslung mit dem gewerberechtlichen Begriff der Gewerbeanmeldung von vornherein auszuschließen.

7) Zu § 30 Abs. 1 Z 1:

Nach ho. Auffassung ist eine Geldstrafen-Obergrenze von S 300.000,-- für teilweise neue Verwaltungsstrafstatbestände im Hinblick auf die EMRK nicht unbedenklich. Auch in dieser Frage bleibt jedoch die abschließende Beurteilung dem Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst überlassen.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden u.e. dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Wien, am 29. Dezember 1987

Für den Bundesminister:

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

J e l i n e k

